

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH328**

**RAUCHFANGKEHRER**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen
  - 1.1 Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).  
Art. 7, Pkt. 9. AHVB findet insoweit keine Anwendung;
  - 1.2 Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihre Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.  
Art. 7, Pkt. 8. AHVB findet keine Anwendung;
  - 1.3 reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.  
Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S 100.000,--.  
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jeden Fall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2. und Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der jeweils geltenden Fassung).